ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
		ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	
W		Wohnbauflächen	
M		Mischbauflächen	
G		Gewerbeflächen	
S		Sonderbauflächen	
		Siedlung im Außenbereich (AS=Aussiedler, TA=Teilaussiedler, FH=Forsthaus, AB=Außenbereichssatzung)	
		Begrenzung von Bauflächen aus ökologischen und gestalterischen Gründen	
		Ortslagenabgrenzung	
		EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	
		Flächen für den Gemeinbedarf	
		Öffentliche Verwaltungen	
		Schule	
		Kindergarten	
		Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
		Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
		Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
		Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
		Post	
		Schutzbauwerk	
		Feuerwehr	
		VERKEHRSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
		klassifizierte Straße	
		Gemeindestraße	
		Wirtschaftswege (vorrangig außerhalb Siedlungslagen)	
		Fuß- und Radweg / Wirtschaftsweg innerhalb Siedlungslagen	
		sonstige Straßen und Plätze	
		Gleisanlagen	
		geplante Schnellbahntrasse für den Flughafen Frankfurt-Hahn	
		Ortsdurchfahrtsgrenze	
		VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) / ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN GEGEN DEN KLIMAWANDEL (§ 5 Abs. 2b BauGB)	
		Kläranlage / Regenrückhaltebecken	Sichtschutzpflanzungen
		Deponie	Pflanzung von Gehölzen als Sicht- und Lärmschutz, Fassadenbegrünung
		Trinkwassergewinnungsanlage	Erhalt
		Elektrizität	
		Funkmast	
		Erneuerbare Energien	
		HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
110 kV		110 kV-Hochspannungsfreileitung inkl. Schutzstreifen	110 kV-Hochspannungsfreileitung mit beidseits der Leitungsmittellinie ca. 27 m breiten Schutzstreifen, der von der Bebauung und hochanwachsenden Gehölzen (> 3 m Endwuchshöhe) freizuhalten ist
20 kV		20 kV-Freileitung inkl. Schutzstreifen	20 kV-Freileitung mit beidseits der Leitungsmittellinie ca. 7,5 m breiten Schutzstreifen, der von der Bebauung und hochanwachsenden Gehölzen (> 3 m Endwuchshöhe) freizuhalten ist
		GRÜNFLÄCHEN UND ERHOLUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
		Parkanlage	
		Friedhof	
		Spielplatz	
		Sportplatz	
		Bolzplatz	
		Grillplatz	
		Dauerkleingarten / Kleingartenanlagen / Kleintierzuchtanlagen / Grabeland / Privatgärten / Gärtnereien / Baumschulen	bedarfsgerechter Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln
		FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
		Wasserflächen	Rücknahme von Uferverbauungen, Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden intensiven Nutzungen, Abfallbeseitigung, ggf. Uferabflachung, Pflanzung von Ufergehölzen, ggf. Initialpflanzung von Röhricht, Verlagerung von Fischteichen aus dem Hauptschluß in den Nebenschluß, bedarfsgerechte Fütterung, natürliches Artenspektrum und Besatzdichte
		Vorrangflächen Gewässerpflegeplanung für den Simmerbach und den Kyrbach	
		mäßig naturnahe bis naturferne Bachabschnitte und Quellbereiche	Renaturierung: Verbesserung der Gewässerstrukturgüte, Schaffung eines Pufferstreifens gemäß Landeswassergesetz (5-20 je nach Größenordnung des Gewässers) und Nahepro-gramm. Ökologische Aufwertung durch Anpflanzung von Ufergehölzen, zum Beispiel entlang des Simmerbaches (nördlich von Gemünden). Umsetzung der Maßnahmen des Gewässerpflegeplans.
		Quelle	
		Überschwemmungsgebiete HQ 100	
		Talsperre	

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
		FLÄCHEN AUF AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)	
		Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Abbaufläche Rohstoffe)	Aufstellung eines Rekultivierungsplans
		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b und Abs. 4 BauGB)	
		Nadelforste	langfristige Erhöhung des Laubholzanteils, Erhalt bzw. Schaffung stabiler Waldränder als Übergang zwischen Wald und Offenland
		Mischforste	langfristiger Umbau in naturnahe Laubwälder, Erhalt bzw. Schaffung stabiler Waldränder als Übergang zwischen Wald und Offenland
		Laubforste und standortgerechte, naturnahe Laubwälder	langfristige Sicherung durch eine Bewirtschaftung gemäß den Zielen und Grundsätzen einer ökologischen Waldentwicklung (Einzelstammnutzung, Naturverjüngung, Erhöhung des Tot- und Altholzanteils und der vertikalen Strukturvielvalt durch Altersklassenvielfalt), Erhalt bzw. Schaffung stabiler Waldränder in Übergang zwischen Wald und Offenland
		nachrichtliche Übernahme der genehmigten Aufforstungsblöcke vom Forstamt Kirchberg	
		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)	
		Acker und Grünland	Erhalt und Erhöhung des Grünlandanteils im Plangebiet durch Schaffung eines Komplexes aus Acker und Grünland, Bedarfsgerechter Einsatz von Dünger und Pestiziden
		Dauergrünland	Erhalt der Grünlandstandorte als Puffer um §30-Flächen und andere wertvolle Biotope, als Übergang zwischen Wald und Offenland, als Vernetzungselement in sonst ackerbaulich dominierten Bereichen, als Übergang zwischen Siedlungkörper und Offenland. Bedarfsgerechter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden
		FLÄCHEN FÜR PLANUNGEN: NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Ziffer 10 BauGB)	
	SR	Flächen mit ökologischen Potential / Suchraumkulissen (ehemals § 28 LNatSchG)	biotopverträgliche Nutzung
		naturnahe Quelle	Erhalt durch Eigenentwicklung
		naturnaher Bachabschnitt	Eigenentwicklung, Verminderung von Schadstoffeinträgen und Euthrophierung durch Erhalt eines natürlichen bzw. extensiven Uferrandstreifens
	q	naturnaher Quellbach	
	r	Röhrichte	Erhalt durch biotopverträgliche Pflege, d.h. extensive Pflege, möglichst keine Beweidung
	gr	Großseggenriede	
	fw	Feuchtwiesen	
	n	Naßwiesen	
	s	Kleinseggenriede	
	h	Halbtrockenrasen	
	br	Borstgrasrasen	
	z	Zwergstrauchheiden	
	t	Trockenrasen	Erhalt
	f	Felsen	
	gh	Gesteinshalden	
	bw	Bruchwälder	
	m	Moorwälder	
	qw	Quellwälder	
	b	Bachuferwälder an naturnahen Fließgewässern	
	a	Auenwälder	
	ft	Felstrockenwälder	
	gw	Gesteinhaldenwälder	
	ug	Ufergehölz an naturnahen Gewässern	
	SR	ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen	Entwicklung von Offenlandbiotopen gemäß der Standortverhältnisse durch extensive Pflege
		Landespflegeflächen als Pufferflächen entlang von:	extensive Nutzung eines beidseitigs 10 m breiten Pufferstreifens entlang des Bachs. Mahd nur alle 1 bis 2 Jahre nach Mitte Juni, sporadisch Pflanzung von Ufergehölzen
		Bächen	
		naturnahem Bachabschnitt	
	F	landespflegerische Ausgleichsfläche der Bodenordnungsverfahren (Flurbereinigung der Ortsgemeinden Doll, Sohrschied, Schwarzen, Würrich, Belg, Rödelhausen und Dickenschied) in nachrichtlicher Übernahme aus den Planunterlagen des Kulturamts Simmern (Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde)	
		ökologisch bedeutsame Waldbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen	Entwicklung von naturnahem Laubwald gemäß der Standortverhältnisse. Umbau von Nadelforsten in standortgerechte Laubwälder insbesondere an Standorten wie z.B. Bachauen, Quellbereiche sowie auf sonstigen wasserbeeinflußten (staunassen) und trockenen Sonderstationen
		Niederwaldflächen	Erhalt von Niederwaldflächen durch die Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der Nutzung (Brennholznutzung)
		Streuobstbestände	Erhalt durch dauerhafte extensive Nutzung, regelmäßige Schnittpflege und Nachpflanzung von abgegangenen Obstbäumen
		ökologische und gestalterische Vorrangflächen zur Anlage von Streuobstwiesen (mit der Landwirtschaft abgestimmt)	Anpflanzung von landschaftstypischen Obstbäumen und deren langfristige Sicherung durch extensive Pflege und regelmäßige Schnittpflege, Entwicklung von extensiven Streuobstbeständen als traditionelles Kulturbiotop der Dorfrandbereiche (> 400 m (ÜNN), insbesondere jedoch Entwicklung im dargestellten Prioritätenbereich (nicht parzellenscharf zu verstehen)

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Hahn	nachrichtliche Übernahme von Ausgleichsflächen des Flächenpools Flughafen Hahn	
		Strukturierung der landwirtschaftlichen Flur	Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen sowie Ackerrandstreifen in der landwirtschaftlichen Flur als generelles Ziel formuliert und als wichtige Grundlage für zukünftige Bodenordnungsverfahren
		Anpflanzung von Baumreihen	Schaffung von Vernetzungs- und Strukturelementen in der Landschaft zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erholungseignung
		Anpflanzung von Heckenstrukturen	Schaffung von Trittsteinen zur Vernetzung von Lebensräumen
		Gehölze und standortgerechte Ufergehölze	Erhalt als bedeutsame Strukturelemente, Vernetzungsstrukturen in der Landschaft
	Eb	Verbuschte Flächen	Entbuschung von Flächen
	E	Erosionsgefährdete Flächen	bei Acker: Umwandlung in Grünland, hangparallele Bewirtschaftung, keine Schwarzbrache im Winter / bei Grünland: Pflanzung von Erosionsschutzhecken
		SCHUTZGEBIETE:	langfristiger Schutz durch Einhaltung der Schutzvorschriften
		NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ:	
		geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG	
		NACH LANDESPFLEGEGESETZ:	
	NP	Naturpark Saar-Hunsrück	
	NP	Naturpark Kernzone	
	L	Landschaftsschutzgebiete Soonwald Hochwald-Idarwald	
	N	Naturschutzgebiet	
	LB	geschützter Landschaftsbestandteil	
	FFH	FFH-Gebiet	
	ND	Naturdenkmal	
		NACH BUNDESWALDGESETZ (§ 12):	
	B	Bodenschutzwald	
	L	Lärmschutzwald	
	I	Immissionsschutzwald	
	S	Sichtschutzwald	
	ST	Straßenschutzwald	
		NACH WASSERHAUSHALTSGESETZ / LANDESWASSERGESETZ:	
		Wasserschutzgebiet	
		NACH DENKMALSCHUTZGESETZ:	
	KD	Kulturdenkmal	
	BD	Bodendenkmal	
		SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
		Vorrangfläche für Windkraftanlagen	
		Altlastverdächtiger Standort	Untersuchung und ggf. Sanierung zum Schutz von Boden und Grundwasser
		Höhlen und Stollen	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für Fledermäuse
		Flächen für Nutzungsbeschränkung oder Immissionsschutzvorkehrungen	
		Lärmschutzzone Flughafen Hahn	
		Bauschutzzone Flughafen Hahn	
		Pipeline	Pipeline mit einem Schutzstreifen von 15 m, der von der Bebauung und hochwachsenden Gehölzen (> 3 m Endwuchshöhe) freizuhalten ist
		Pipeline	
		Freihaltekorridor für die Schnellbahnverbindung zum Flughafen Hahn gemäß Ziel Z 147 LEP IV (auf 150 m Breite verringerte Darstellung gemäß Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 02.04.2014)	
		Zentraler Versorgungsbereich (ZVB)	
		Zentraler Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum (NVZ)	
		Vorranggebiet: Rohstoffabbau (Quelle: RROP Mittelrhein-Westerwald 2017)	
		Vorbehaltsgebiet: Rohstoffabbau (Quelle: RROP Mittelrhein-Westerwald 2017)	

VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat hat mit Beschluss vom 04.03.2021 festgelegt, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg im Rahmen einer 5. Änderung fortzuschreiben (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.11.2021 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

55481 Kirchberg, den 27.06.2024 gezeichnet: Peter Müller
VERBANDSGEMEINDE (Siegel) Bürgermeister
KIRCHBERG

2 Beteiligungsverfahren

a) Mit Beschluss vom 04.03.2021 wurde der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Beteiligungsverfahren angenommen.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 wurde die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Absatz 1 LPlG bei der unteren Landesplanungsbehörde beantragt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB sowie den Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg erfolgte mit Schreiben vom 27.10.2021 mit einer Frist bis zum 13.12.2021.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 04.11.2021 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021.

Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG wurde am 04.03.2022 von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erteilt.

Die Würdigung der in diesen Verfahrensschritten insgesamt eingegangenen Stellungnahmen erfolgte gemäß § 1 Absatz 7 BauGB mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 30.03.2022.

b) Mit Beschluss vom 30.03.2022 wurden die insgesamt vorgeschlagenen Anpassungen am Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Verbandsgemeinderat gebilligt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB sowie den Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg erfolgte mit Schreiben vom 18.08.2022 mit einer Frist bis zum 26.09.2022.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 18.08.2022 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.08.2022 bis einschließlich 26.09.2022.

Die Würdigung der in diesen Verfahrensschritten insgesamt eingegangenen Stellungnahmen erfolgte gemäß § 1 Absatz 7 BauGB mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022.

55481 Kirchberg, den 27.06.2024 gezeichnet: Peter Müller
VERBANDSGEMEINDE (Siegel) Bürgermeister
KIRCHBERG

3. Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat hat am 14.12.2022 die durch den Würdigungsbeschluss festgestellte Fassung der Planunterlagen abschließend beschlossen und sie als maßgebende Planungsgrundlage dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplanes angenommen.

55481 Kirchberg, den 27.06.2024 gezeichnet: Peter Müller
VERBANDSGEMEINDE (Siegel) Bürgermeister
KIRCHBERG

4. Zustimmung der Ortsgemeinden

Alle Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg wurden gemäß § 67 Absatz 2 GemO um Zustimmung zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ersucht. Es wird festgestellt, dass die erforderlichen Mehrheiten (50 % der Ortsgemeinden und 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde) erreicht wurden.

55481 Kirchberg, den 27.06.2024 gezeichnet: Peter Müller
VERBANDSGEMEINDE (Siegel) Bürgermeister
KIRCHBERG

5. Genehmigung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 03.04.2024, Az. 6044-00010-24, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

55481 Kirchberg, den 27.06.2024 gezeichnet: Peter Müller
VERBANDSGEMEINDE (Siegel) Bürgermeister
KIRCHBERG

6. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die Planzeichnung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufteilung in 6 Teilkarten im Maßstab 1 : 10.000) Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates übereinstimmen und dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

55481 Kirchberg, den 27.06.2024 gezeichnet: Peter Müller
VERBANDSGEMEINDE (Siegel) Bürgermeister
KIRCHBERG

7. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 04.07.2024 gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Bestandteilen eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann (Fundstellen im Internet und Auskunftsstelle bei der Verbandsgemeindeverwaltung).
Mit dieser Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.07.2024 wirksam geworden.

55481 Kirchberg, den 04.07.2024 gezeichnet: Peter Müller
VERBANDSGEMEINDE (Siegel) Bürgermeister
KIRCHBERG

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I Seite 1726); bezüglich des Genehmigungsverfahrens gilt § 6 BauGB in der Fassung zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Seite 176; § 245f Absatz 1 BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Seite 1802)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV -) vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I Seite 1802) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I Seite 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I Seite 2234)
5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I Seite 1792)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I Seite 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I Seite 4147)
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I Seite 2240)
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I Seite 1237)
9. Bundeswaldgesetz in der Fassung vom 02.05.1975 (BGBl. I Seite 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
10. Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436)
11. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I Seite 2550)
12. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV) vom 08.09.2009 (BGBl. I Seite 2992)
13. Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Frankfurt-Hahn vom 27.07.2016 (GVBl. Seite 315)
14. Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. Seite 283, 295)
15. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. Seite 403)
16. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Seite 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 287)
17. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. Seite 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. Seite 118)
18. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. Seite 413)
19. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. Seite 543)
20. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. Seite 21)

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der Zeichenerklärung mit den Verfahrensvermerken und Rechtsgrundlagen der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg übereinstimmt.

Im Auftrag:

55481 Kirchberg, den _____ _____
Verbandsgemeindeverwaltung (Siegel)
Kirchberg (Hunsrück)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG 5. ÄNDERUNG - ABSCHRIFT

STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB

ZEICHENERKLÄRUNG/VERFAHRENSVERMERKE/RECHTSGRUNDLAGEN

PROJEKTNUMMER: 30802 FORMAT: 1,20x0,70=0,84m² DATUM: 06.05.2024

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG
56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02655/9836-0
TELEFAX 02655/9836-29
mail@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de